
VPSWas e.V. Pottensteiner Straße 2 95494 Gesees

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit, WR I 3
Robert-Schumann-Platz 3

per E-Mail:

██████████@bmu.bund.de

20.03.2019

**Stellungnahme zum Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung
der Abwasserverordnung
Ihr Zeichen: WR I 3 – 21110-1/5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft als Vertretung der anerkannten Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft in Bayern (PSW) bietet seine Erfahrung im Vollzug der Wassergesetze an.

Wir bitten daher um Aufnahme in Ihren Verteiler unter der Rubrik „Verbände“

Der PSW mit der Anerkennung „Kleinkläranlagen“ unterstützt die Verwaltung beim Vollzug der Wassergesetze durch:

1. Erstellung von Gutachten zur Erteilung einer Erlaubnis mit Zulassungsfunktion gemäß Art. 15 i.V. m. Art 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG
2. Erstellung von Gutachten über die ordnungsgemäße Errichtung einer Kleinkläranlage gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG (Protokoll der Bauabnahme)

Vorstand:
1. Vorsitzender: Bernhardt Heller
2. Vorsitzende: Klaus Hollmann
Geschäftsführer: Matthias Kuderna
Schatzmeister: Dietmar Stiefler
VRNr: 1134 Bayreuth

Fachbereichsleiter KKA:
Dipl.-Ing. agr. ██████████
Haunpoldstr. 23A 83052 Bruckmühl
Tel: 08062 ██████████
Fax: 08062 ██████████
██████████@vpswas.de

3. Ausstellung von Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlage gem. Artikel 60 BayWG (technische Gewässeraufsicht Kleinkläranlagen)

Die Änderung der Abwasserverordnung im vorgelegten Entwurf betrifft alle drei gutachterlichen Vorgänge:

Die Eignung einer Kleinkläranlage ist umfangreicher zu prüfen als es bisher bei Anlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung der Fall war. Ausgehend von den Anforderungen an die Ablaufkonzentration sind folgende Punkte anhand der CE-Kennzeichnung zu prüfen:

1. Entspricht die in der Leistungserklärung angegebene Reinigungsleistung der geforderten Ablaufkonzentration, insbesondere bei strengeren Anforderungen?
2. Wurde die Anlage in einem Prüfinstitut (notifizierte Stelle nach Art. 39 BauPVO) getestet?
3. Sind die in Absatz 4 Punkt 3 und 4 geforderten Bedingungen erfüllt (keine Entschlammung während Prüfzeitraum und Stufe zur mechanischen Vorbehandlung und zur hydraulischen Vergleichmäßigung)?

Der Aufwand steigt damit erheblich.

Die Festlegung in Absatz 4 Punkt 5 auf ein einziges Regelwerk (DWA A 221) widerspricht WHG § 60 Abwasseranlagen

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Das Arbeitsblatt DWA A 221, bzw. die zitierten Unterpunkte, kann nicht die gesamten allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden.

Der VPSWas bittet um Änderung von Artikel 1 Abs. 4 Punkt 5.:

5. die Anlage eingebaut, betrieben und gewartet wird gemäß den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den Angaben des Herstellers

Mit Einführung des Arbeitsblatts DWA A 221 entsteht eine konkurrierende Regel zu den bestehenden nationalen und europäischen Normen.

Der VPSWas hat sich 2017 in seiner Stellungnahme zum Entwurf des DWA A 221 gegen dessen Einführung als verbindliche anerkannte Regel der Technik ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████

Präsident

██████████

Fachbereichsleiter Kleinkläranlagen